Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am 12.10.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Wirtschaftsführung

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Uelzen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 500.000 € (in Worten: Fünfhunderttausend).
- (4) Die Art der Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassung.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist es, den bisherigen und zukünftig notwendigen Immobilien- und Liegenschaftsbestand der Stadt Uelzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Ratsbeschlüsse in einem baulichen, technischen und gepflegten Zustand auf der Grundlage wirtschaftlichen Handelns vorzuhalten bzw. zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt dabei im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:
 - a) die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Flächen,
 - b) die dauerhafte Sicherstellung des Gebäude- und Flächenbestands für die Nutzer
 - c) die effektive und effiziente Durchführung von Investitionen und der Gebäudeunterhaltung unter kontinuierlichem Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus.
 - d) die Reduzierung nicht mehr benötigter Gebäude und Flächen zur Effizienzund Effektivitätssteigerung.
- (3) Der Eigenbetrieb darf sämtliche zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen und alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er kann im Rahmen des § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie den sach- und fachgerechten Leistungsspektren entsprechen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann zur Aufgabendurchführung jede gemäß Niedersächsischem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zulässige Rechtsform gemeinsamer Aufgabenerfüllung beauftragen.

(5) Lässt der Eigenbetrieb Geschäftsvorgänge durch Dritte bearbeiten, so hat er auf seine Kosten sicherzustellen, dass das Rechnungsprüfungsamt oder die mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dort die erforderliche Unterstützung erhalten.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung und Entlassung erfolgt durch den Rat der Stadt Uelzen.
- (2) Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetriebs selbständig und führt dessen laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

- 1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
- 2. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben, soweit sie den Betrag von 130.000 € (Netto-Rechnungsbetrag) nicht übersteigen,
- 3. Die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbetrag) bis zu
 - a) 600.000 € bei Verträge über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
 - b) 25.000 € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
 - c) 25.000 € beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) 130.000 € beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Netto-Jahresbeträge)
 - e) die Stundung, den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500 € nicht übersteigt,
 - f) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) sowie der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert bzw. Vergleichsbetrag im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen,
 - g) Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme im Einzelfall bis 10 Mio. €.

Die Betriebsleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Stand der Auszahlungen für Investitionen schriftlich zu unterrichten.

4. Personalentscheidungen, wie

- a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
- b) personalrechtliche Maßnahmen.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Uelzen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.

Hierzu gehören insbesondere

- 1. Verfügungen, Rechtsgeschäfte und sonstige Angelegenheiten, die an Wertgrenzen gemäß § 3 Abs. 2 gebunden sind und überschritten werden,
- 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
- 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 130.000 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
- 4. der Vorschlag an den Rat über den Verwaltungsausschuss zu den in § 7 genannten Plänen, über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Ergebnisses,
- 5. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beamtinnen oder der Beamten auf Zeit

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters solldie Betriebsleitung gehört werden.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die oder den für den Eigenbetrieb zuständige Beamtin oder zuständigen Beamten auf Zeit oder eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten übertragen. Die Übertragung kann von ihr oder ihm rückgängig gemacht werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadt Uelzen übertragen. Sollten tatsächliche oder rechtliche Hinderungsgründe dem entgegenstehen, erfordert dies die Zustimmung und Anordnung von nächst höheren Dienstvorgesetzten.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassung geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Uelzen.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 27 Abs. 2 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zu Beschlussfassung weiterleitet.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der der Stadt Uelzen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushaltsundkassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die oder den für den Eigenbetrieb zuständige Beamtin oder zuständigen Beamten auf Zeit oder eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind. Die Übertragung kann von ihr oder ihm rückgängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Uelzen, den 12.10.2015

(Jürgen Markwardt) Bürgermeister